

## Gewalt

Unter der Überschrift "Einem Serienkiller geht es immer um zweierlei: Sex und Macht" veröffentlicht das Magazin einer Tageszeitung ein Interview mit dem renommierten US-amerikanischen Kriminalisten Robert K. Ressler. Der Beitrag enthält Fotos von Serienkillern und deren Opfern. Eines der Fotos zeigt eine nackte Leiche, die an den Füßen aufgehängt ist. Ein Leser des Magazins legt die Seite dem Deutschen Presserat vor. Die Darstellung schade dem Ansehen des Journalismus. Sie sei unangemessen und jugendgefährdend. Mit dem Interview habe man eine rationale Erklärung der Taten und Motive versuchen wollen, die für so viele Menschen einfach nur unbegreiflich seien, so die Chefredaktion. Gleichzeitig sollten die vorangestellten, bis an die Schmerzgrenze authentischen Aufnahmen von Opfern und Tätern einen Blick auf die Ungeheuerlichkeiten dieser Taten in einer Art und Weise ermöglichen, die so noch nicht zu sehen war: So auch das entsetzliche Ausgeliefertsein eines Opfers, das wie Schlachtvieh aufgehängt wurde. Nach einer langen und sehr leidenschaftlichen Diskussion innerhalb der Redaktion habe man sich entschlossen, diese Fotos zu zeigen, weil sie die Abstraktion ( und damit die Mystifikation) der Vorgänge und Taten, wie sie in den Nachrichten zu sehen waren, ebenso unterliefen wie die Darstellung von Gewalt und Mord in Filmen und Romanen, die den Serienmörder (wie in "Das Schweigen der Lämmer") heroisieren. (1997)

Der Bewertung des Beschwerdeführers, die Darstellung schade dem Ansehen des Journalismus, sei unangemessen und jugendgefährdend, kann sich der Presserat nicht anschließen. Er sieht einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex nicht gegeben und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Redaktion geht mit der Veröffentlichung des vorliegenden Beitrags und seinen Fotos bis an die Grenze zumutbarer Gewaltdarstellungen heran. Dennoch verzichtet sie auf eine sensationelle Form der Darstellung von Gewalt. Die Bilder, welche in unbedingtem Zusammenhang mit dem Interview zu sehen sind, demonstrieren die Banalität der Realität. Anerkennend berücksichtigt der Presserat, dass die Redaktion die Originalfotos durch eine entsprechende Rasterung verfremdet hat. (B 98/97)

(Siehe auch "Aufruf zur Gewalt" und "Sexualverbrechen")

Aktenzeichen: B 98/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet